



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1989

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	14. 3. 1989	Zweites Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	102
213	14. 3. 1989	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)	102
611	14. 3. 1989	Verordnung über die Zuständigkeiten nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes	104

2035

**Zweites Gesetz
zur Änderung
des Personalvertretungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 14. März 1989**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

(1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärter und Praktikanten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Wahlbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. §§ 11 und 12 gelten entsprechend.“

2. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 25, 26 Abs. 1 und 2 sowie §§ 27 und 28 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet.“

3. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 10 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 finden keine Anwendung.“

4. In § 87 Satz 1 und § 98 werden die Wörter „Kapitel 1 bis 9 und 11“ durch die Wörter „Kapitel 1 bis 6, 8, 9 und 11“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1989 S. 102.

213

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)**

Vom 14. März 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, daß im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamten zu ernennen sind.“

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) und bis zu zwei Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt, und zwar, soweit sie nicht hauptamtlich eingestellt oder angestellt sind, durch Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Ihm dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Pflicht zur Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären; dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn rechtzeitig mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall ersetzt; der Innenminister kann Höchstsätze festsetzen.“

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die hauptamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind zu Beamten zu ernennen.“

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„Die gemeinnützigen Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.“

8. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben. Aus den Absätzen 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren

Für den Brandschutz zuständige Dienststellen sind die Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren über gleichwertige hauptamtliche Kräfte in genügender Zahl verfügen, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise.“

10. In § 35 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz zu verwenden.“

11. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Die Einsätze der öffentlichen Feuerwehren im Rahmen der den Gemeinden nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch den Einsatz ihrer Feuerwehren und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 17 entstandenen Kosten verlangen

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist,
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz findet keine Anwendung.

(3) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(5) Sofern der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der besondere Maßnahmen der

Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung durch einen Dritten vorzuhalten, kann der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

12. In § 38 Abs. 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „Angehörigen“ die Wörter „nicht hauptamtlichen“ eingefügt.

13. § 39 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.“

Artikel 2

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

§ 197 erhält folgende Fassung:

„§ 197

(1) Auf die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes und in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es gelten § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190, außerdem für die Beamten in den Feuerwehren § 192, für die Beamten in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände § 187 Abs. 3 sowie für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 189 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) In der Rechtsverordnung zu § 15 kann auch bestimmt werden, in welchem Umfang eine Tätigkeit in einer Feuerwehr außerhalb des Beamtenverhältnisses auf die Probezeit angerechnet werden darf.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

(L. S.)

– GV. NW. 1989 S. 102.

611

**Verordnung über die Zuständigkeiten
nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und
Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes**

Vom 14. März 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Kulturausschusses und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung verordnet:

§ 1

Der Regierungspräsident ist zuständige Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchstabe a und Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 1989

(L. S.)	Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen	Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
	Der Ministerpräsident	Hermann Heinemann
	Johannes Rau	Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
	Der Innenminister	Reimut Jochimsen
	Schnoor	Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
	Der Justizminister	Klaus Matthiesen
	Rolf Krumsiek	Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Der Kultusminister	Christoph Zöpel	
Hans Schwier	Der Finanzminister	
Der Minister für Wissenschaft und Forschung	Heinz Schleußer	
Anke Brunn		

– GV. NW. 1989 S. 104.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359